

Ule viij. de la fourme du quart pa  
vmet qui senesie marchas de toutes  
marchandises



Le quart  
pavmet  
est assis  
deuant le roy  
Et est en four  
me some humar  
et tient en sa mai  
one balance et

on port et en la fenestre on use ou one

**Johannes Ulbricht**

## Die Rezeption der *laesio enormis* in den Stadt- und Landrechten

Vertragsgerechtigkeit im Spätmittelalter  
und der Frühen Neuzeit



FORSCHUNGEN ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE

Herausgegeben von  
Peter Oestmann, Jan Schröder und Dietmar Willoweit

36. Band

JOHANNES ULBRICHT

DIE REZEPTION DER LAESIO ENORMIS  
IN DEN STADT- UND LANDRECHTEN

Vertragsgerechtigkeit im Spätmittelalter  
und der Frühen Neuzeit

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN

Als Dissertation genehmigt vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg

Tag der mündlichen Prüfung: 3. November 2021  
(Wintersemester 2021/2022)  
Vorsitzender des Prüfungsorgans: Prof. Dr. Spengler

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2022 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln,  
ein Imprint der Brill-Gruppe  
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;  
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;  
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)  
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh,  
Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede  
Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen  
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung:  
British Library / Kaufmann mit Waage, Tisch und Geldbeutel  
© akg-images / British Library

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien  
Korrektorat: Sebastian Schaffmeister, Köln  
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISBN 978-3-412-52616-0

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsgeschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Sie wurde im Wintersemester 2021/22 von deren Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Fachbereich Rechtswissenschaft in Folge der mündlichen Prüfung vom 3. November 2021 als Dissertation angenommen.

Meinem verehrten Doktorvater und akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Bernd Mertens, danke ich ebenso für die Anregungen zur Ausdifferenzierung des Themas, die freundliche Unterstützung und die engagierte Betreuung meiner Arbeit sowie für die Erstellung des Erstgutachtens zu dieser Dissertation ganz herzlich. Der gemeinsame wissenschaftliche Austausch sowie der damit verbundene akademische Diskurs haben in mir die Freude an der rechtshistorischen Forschung geweckt und mir die Möglichkeit eröffnet, mich bereits vor meinem Eintritt in das Rechtsreferendariat vertieft mit verschiedenen privatrechtsgeschichtlichen Fragen auseinanderzusetzen. Meinen Kolleginnen und Kollegen an seinem Lehrstuhl möchte ich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und das harmonische Miteinander danken.

Ferner möchte ich meinen Dank Herrn Prof. Dr. Hans-Dieter Spengler für die zügige und freundliche Erstellung des Zweitgutachtens aussprechen. Die gute Zusammenarbeit, die wir gemeinsam innerhalb des Instituts für Rechtsgeschichte mit seinem Lehrstuhl pflegen, ist eine echte Bereicherung und es erfreut mich immer, Herrn Prof. Dr. Spengler in seinem Büro auf „unserem Rechtsgeschichte-Flur“ sowie die Kollegen an seinem Lehrstuhl zu treffen.

Den Herren Profes. Dres. Peter Oestmann, Jan Schröder und Dietmar Willoweit danke ich für den freundlichen Kontakt sowie die wohlwollende Aufnahme meiner Arbeit in ihre Reihe „Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte“, die ich mit diesem Werk um einen Band reicher machen darf.

Der Hans Liermann-Stiftung danke ich, dass sie mir die Ehre zuteilwerden ließ, meine Arbeit mit ihrem Dr. Alfred und Ida Marie Siemens-Preis zu würdigen und auszuzeichnen.

Von ganzem Herzen möchte ich auch meinen lieben Eltern sowie meiner kleinen „großen“ Schwester Mariella danken, auf die ich stolz bin und die mich von Anfang an ermutigt haben, mich auf das Forschungsfeld der Rechtsgeschichte zu begeben, und die mir immer wieder den Rücken freigehalten haben, damit ich diese Arbeit abzufassen konnte. Ohne ihre kontinuierliche Unterstützung wäre dieses Werk niemals entstanden. Es macht mich sehr glücklich, so eine großartige Familie haben zu dürfen! Dies gilt gleichermaßen für meine Schwiegereltern sowie für Andreas

und Melanie, die den Fortschritt meiner Forschungsergebnisse mit regem Interesse verfolgt haben und auch in herausfordernden Momenten immer ein motivierendes Wort für mich parat hatten! Das Abfassen einer Dissertation ist bekanntlich ein Familienprojekt, und es ist schön, dass sie mich alle uneingeschränkt dabei unterstützt haben.

Die Arbeit entstand in einer Zeit großer Veränderungen und Umbrüche, dies nicht nur gesamt-gesellschaftlich bedingt durch die Corona-Pandemie, sondern auch für mich persönlich: Es ist für mich in privater Hinsicht der Höhepunkt meiner Forschungszeit gewesen, dass ich meine geliebte Michaela zur Frau nehmen durfte. Sie ist für mich ein echtes Geschenk Gottes und ich kann ihr gar nicht genug danken für den bedingungslosen Einsatz, den sie für mich während der gesamten Forschungs- und Ausarbeitungszeit erbracht hat. Ohne die nötigen Freiräume, die sie mir im Alltag immer wieder bereitwillig und geduldig geschaffen hat, wäre die Ausarbeitung niemals zu einem guten Ende gelangt. Mit ihrer Unterstützung und Ermutigung ist sie eine tragende Säule der Entstehung dieser Arbeit gewesen. In dem Wissen, dass sie für mich ein echter Schatz ist, möchte ich ihr diese Arbeit widmen.

Lauf an der Pegnitz, im Juli 2022

*Johannes Ulbricht*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
A. Am Konfusionspunkt von Recht und Moral: Die Idee der Vertragsgerechtigkeit .....	19
I. Die Bedeutung des vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses .....	19
II. Forschungsgegenstand und Fragestellung .....	23
1. Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung des partikularen Vertragsrechts im Heiligen Römischen Reich .....	23
a.) Die Entwicklung der <i>laesio enormis</i> bis zum 17. Jahrhundert .....	23
b.) Überblick über die einschlägige publizierte Fachliteratur....	25
c.) Die Fragestellung: Die Rezeption der <i>laesio enormis</i> aus dem gemeinen Recht in das Partikularrecht des Heiligen Römischen Reiches .....	27
2. Problematik: Eine „Rezeptionsgeschichte“, keine „Ideengeschichte“ .....	29
a.) Definition des Begriffs der „Rezeption“ .....	30
b.) Abgrenzung des Vorhabens zur reinen Ideengeschichte.....	31
3. Methodische Vorgehensweise und Gliederung der Arbeit .....	32
B. <i>Humanitas</i> und <i>iustum pretium</i> vom 4. bis zum 11. Jahrhundert .....	35
I. Vertragsgerechtigkeit im antiken römischen Recht? - Die Bedeutung der <i>humanitas</i> .....	35
1. Das Reskript Diokletians und Maximians in C. 4,44,2 .....	35
2. Die <i>lex octava</i> : Nebenrolle und Auslegungshilfe bei der Interpretation der <i>lex secunda</i> .....	36
3. Die Authentizität des diokletianischen Reskripts C. 4,44,2 .....	39
4. Vertragsgerechtigkeit versus <i>circumvenire</i> .....	43
II. Vertragsgerechtigkeit von der Spätantike bis zum 11. Jahrhundert ....	45
1. Die <i>laesio enormis</i> im <i>Codex Theodosianus</i> (438) und dessen Fortwirkung in den <i>leges barbarorum</i> .....	45
2. Das <i>iustum pretium</i> in der Patristik des 4. Jahrhunderts .....	49
3. Das Nebeneinander von theodosianischer und kanonischer Linie in fränkischer Zeit .....	53

C. Die Rezeption der <i>laesio enormis</i> im gemeinen Recht.....	57
I. Die Bearbeitung der <i>laesio enormis</i> im rezipierten römischen Recht.....	58
1. Die Verknüpfung von <i>laesio enormis</i> und subjektiver <i>dolus</i> -Lehre.....	62
a.) Parallelbetrachtung von <i>dolus causam dans/dolus       incidens</i> und <i>dolus re ipsa</i> .....	63
b.) <i>Ignorantia</i> als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der <i>laesio enormis</i> ? .....	67
c.) Prozessuale Einordnung der <i>laesio enormis</i> .....	71
d.) Zusammenfassende Bemerkungen .....	72
2. Die Rechtsfolgen der <i>laesio enormis</i> : Rückabwicklung oder Entgeltzahlung.....	73
3. Analoge Anwendung des Reskripts C. 4,44,2 auf andere Vertragstypen .....	75
4. Die Möglichkeit des Verzichts auf die <i>laesio enormis</i> .....	77
a.) Die Renunziationsklauseln in der Notarpraxis des 12. und 13. Jahrhunderts.....	77
b.) Dogmatische Kritik an der Renunziationspraxis.....	78
c.) Schlussfolgerungen aus der wissenschaftlichen Kritik für die Vertragspraxis .....	79
5. Zusammenfassende Feststellungen zur Bedeutung der <i>laesio enormis</i> in der legistischen Literatur .....	85
II. Die Rezeption der legistischen Diskussion im kanonischen Recht .....	86
1. Die Entwicklung des kanonischen Rechts seit dem Hochmittelalter bis zur französischen Revolution .....	86
a.) Epochen der Kirchenrechtsgeschichte zwischen dem 10. und dem 18. Jahrhundert .....	86
b.) Die Bedeutung der Theologie für das kanonische Recht .....	89
c.) Gliederung der Darstellung zum kanonischen Recht.....	91
2. <i>Aequalitas virtutis est semper observanda</i> : die theologische Erörterung der <i>laesio enormis</i> vom 13. bis zum 17. Jahrhundert .....	91
a.) Die Verknüpfung von <i>usurae</i> und <i>superabundantia</i> im 12. Jahrhundert und in der Lehre des Albertus Magnus .....	92
b.) Zwischen Theorie und Praxis: die Lehre vom <i>iustum pretium</i> in der <i>Summa Theologica</i> des Thomas von Aquin .....	96
aa.) Das thomistische Verständnis vom Wesen des Vertrages ....	96

bb.) Die Übertragung der thomistischen Vertragslehre auf das legistische <i>circumvenire</i> -Prinzip und die <i>laesio enormis</i> .....	98
cc.) Die Bedeutung der <i>laesio enormis</i> in der aquinatischen Lehre .....	105
c.) Dogmenstreit um das <i>iustum pretium</i> : das theologische Erbe Thomas von Aquins.....	109
aa.) Die Entstehung der subjektiven Preistheorie im Kontext der <i>iustum pretium</i> -Lehre.....	109
bb.) Die Entwicklung der theologischen Diskussion im Mittelalter um das <i>iustum pretium</i> im Sinne einer objektiven Preistheorie, insb. der Armutsstreit .....	112
cc.) Die Inkorporierung der subjektiven Preistheorie in die thomistische Lehre bei Aegidius Lessinus .....	121
dd.) Gemäßigtere theologische Anschauungen zum <i>iustum pretium</i> in der spätmittelalterlichen Theologie .....	122
ee.) Die Bedeutung des <i>iustum pretium</i> und der <i>laesio enormis</i> bei den evangelisch-lutherischen Theologen .....	125
d.) Zusammenfassende Bemerkungen zur Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis in der Theologie.....	131
3. Die Bearbeitung der Verkürzung über die Hälfte durch die Dekretisten und die Dekretalisten.....	135
a.) Die Verbindung von kanonischem Zinsverbot und der Lehre vom <i>iustum pretium</i> in der Dekretistik .....	136
b.) Die Rezeption der <i>laesio enormis</i> in den päpstlichen Dekretalen des <i>Liber Extra</i> und ihre Auslegung in der Dekretalistik.....	141
aa.) Die päpstlichen Dekretalen des <i>Liber Extra</i> .....	142
bb.) Die Interpretation der päpstlichen Entscheidungen in der Dekretalistik bis zum 13. Jahrhundert.....	149
c.) Gesinnungswandel in der Kanonistik des 14. und des frühen 15. Jahrhunderts.....	156
aa.) Die Bearbeitung der <i>laesio enormis</i> in den Bußsummen .....	156
bb.) Die weitere Entwicklung der <i>laesio enormis</i> in der Dekretalenliteratur .....	161
cc.) Zusammenfassende Feststellungen zur <i>laesio enormis</i> in der kanonischen Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts .....	166

d.)	Ausdifferenzierung der Lehre von der <i>laesio enormis</i> in der spanischen Spätscholastik .....	167
e.)	Die <i>laesio enormissima</i> des kanonischen Rechts .....	171
4.	Zwischen Theologie und Rechtswissenschaft: Die Bedeutung der <i>laesio enormis</i> im kanonischen Recht .....	178
III.	Zusammenfassung: Kollisionsrechtliche Überlegungen zur <i>laesio enormis</i> im gemeinen Recht.....	182
D.	Die Entwicklungsgeschichte der <i>laesio enormis</i> in den Partikularrechten .....	189
I.	Die <i>laesio enormis</i> in den <i>iura particularia</i> während des 13. und 14. Jahrhunderts .....	190
1.	Das systematische Magdeburg-Breslauer Schöffengericht (1261) ...	190
a.)	Eine kurze Geschichte des Magdeburger Schöffengerichts .....	190
b.)	Der <i>meynkouf</i> in Artikel 12 des Magdeburg-Breslauer Schöffengerichts .....	192
c.)	Zusammenfassung: Die <i>laesio enormis</i> in Artikel 12 des Magdeburg-Breslauer Schöffengerichts .....	195
2.	Quellen des Danziger lübischen bzw. des Lübecker Rechts (1263/94) .....	196
a.)	Die Entstehungsgeschichte der Stadt Lübeck und der Hintergrund des alten lübischen Rechts .....	196
b.)	Die Ausgangsnorm: Über den ungebührlichen Ausschank alkoholischer Getränke .....	199
aa.)	Variante 1: Ausschank mit gefälschten Maßkrügen .....	200
bb.)	Variante 2: Der „halb-leere“ Maßkrug.....	203
c.)	Zusammenfassende Bemerkungen zu Artikel 46 des Danziger lübischen Rechts bzw. Artikel 128 der Bardewickschen Rechtssammlung .....	204
3.	Das Landshuter Stadtrecht (1279) und das Stadtrecht von Landau an der Isar (1304) .....	205
a.)	Die Entstehungsgeschichte des Landshuter Stadtrechts .....	205
b.)	Analyse der kaufvertraglichen Regelung des § 16 des Landshuter Stadtrechts .....	206
aa.)	Die Bedeutung der <i>venditio odiosa</i> .....	207
bb.)	Verhältnismäßigkeitserwägungen im Rahmen der <i>venditio vehementer</i> .....	208
cc.)	Der „Überrumpelungseffekt“ beim Vertragsschluss und die <i>venditio inconsulta</i> .....	209

c.) Die deutsche Übertragung von § 16 des Landshuter Stadtrechts im Stadtrecht von Landau an der Isar .....	210
d.) Die Bedeutung des Landshuter und Landauer Dreiklangs einer <i>venditio reprobata</i> und ihr Verhältnis zu den <i>laesiones enormes</i> des gemeinen Rechts...	212
4. Das Zweite Wismarer Stadtbuch (1285) .....	214
a.) Die Bedeutung der Hansestadt Wismar im 13. Jahrhundert.....	214
b.) Eintrag 1334 des Wismarer Stadtbuches B .....	216
c.) Das <i>vadimonium</i> des wismarschen Stadtrechts .....	218
aa.) Das <i>vadimonium</i> des antiken römischen Rechts .....	218
bb.) Die Urkunden 359 und 550 des Wismarer Stadtbuchs B und ihre Interpretation .....	219
cc.) Fazit: Die Bedeutung des wismarschen <i>vadimonium</i> .....	223
d.) Deutung des Weistums vor dem Hintergrund des Gleichlaufs von Pfändungs- und Kaufvertrag.....	223
e.) Parallelen zwischen dem Weistum und der <i>laesio</i> <i>enormis</i> des gemeinen Rechts.....	225
aa.) Die <i>laesiones enormes</i> des gemeinen Rechts und das Wismarer <i>vadimonium</i> .....	225
bb.) Einflüsse des Rechts der <i>laesiones enormes</i> auf die kaufvertraglichen Konstellationen des Weistums 1334 .....	226
f.) Zusammenfassende Bemerkungen .....	227
5. Das Freisinger Rechtsbuch (1328) .....	228
a.) Die Bedeutung des Freisinger Rechtsbuchs im Spätmittelalter .....	228
b.) Artikel 227, Sätze 1 und 2 des Rechtsbuchs von Ruprecht von Freising .....	230
aa.) Satz 1: Die Vertragsparität als Grundlage des Kaufvertrages .....	230
bb.) Satz 2: Die Rechtsfolgen des Verstoßes gegen das Äquivalenzprinzip .....	231
c.) Einordnung der Bestimmung vor dem Kontext der gemeinrechtlichen <i>laesio enormis</i> .....	231
6. Das Münchner Stadtrecht (1347) .....	234
a.) Entstehung und Entwicklung des Münchner Stadtrechts von 1347.....	234
b.) Der <i>unchaef/unchauff</i> in Art. 330 des Münchner Stadtrechtsbuchs .....	236
aa.) Die Tatbestandsvoraussetzungen eines <i>unchauff</i> s.....	237

bb.)	Rechtsfolgen eines <i>unchauffts</i> : Nichtigkeit von Vertrag und <i>überwett</i> .....	238
c.)	Deutung des Artikels 330 des Münchner Stadtrechts vor dem Hintergrund der <i>laesiones enormes</i> .....	243
7.	Zusammenfassung Phase I: Merkmale der <i>laesio enormis</i> im Partikularrecht des 13. und 14. Jahrhunderts .....	246
II.	Die Zeit sozialen Aufbruchs und die partikularrechtliche <i>laesio enormis</i> im 15. und 16. Jahrhundert .....	249
1.	Die <i>laesio enormis</i> in der älteren lübischen Rechtspraxis (1483) ..	249
a.)	Die Entscheidung des Lübecker Oberhofes an den Rat zu Reval .....	249
b.)	Der Inhalt der Entscheidung des Lübecker Oberhofs vom 5. September 1483 .....	250
c.)	Prozessrechtliche Qualifikation des Antwortschreibens auf die <i>affsproke</i> des Revaler Rats .....	251
d.)	Materiell-rechtliche Feststellungen zur <i>laesio enormis</i> .....	253
aa.)	Die Rezeption der <i>laesio enormis</i> im Revaler Recht .....	253
bb.)	Die Korrektur der Revaler <i>laesio enormis</i> durch den Lübecker Oberhof .....	256
e.)	Beweisrechtliche Fragestellungen innerhalb des Urteils .....	257
f.)	Beurteilung der <i>laesio enormis</i> in der älteren lübischen Rechtspraxis .....	259
2.	Die Wormser Stadtrechtsreformation (1498/99) .....	259
a.)	Entstehung und Bedeutung der Wormser Stadtrechtsreformation .....	259
b.)	Die Wormser Bestimmungen zur <i>laesio enormis</i> .....	262
c.)	Der Grundtatbestand der <i>laesio enormis</i> : Artikel V 1.3, Absätze 1 und 3, Artikel III 1.32 sowie Artikel III 2.33, Absatz 1 .....	265
aa.)	Die Rechtsfolgen der <i>laesio enormis</i> nach der Wormser Stadtrechtsreformation .....	265
bb.)	Die Bedeutung der Tathandlung <i>betrügen</i> .....	266
cc.)	Die Erweiterung des Kreises des Lädenten und des Läderten um den jeweiligen Erben .....	269
dd.)	Einwendungsausschluss zulasten des Lädenten im Rahmen der <i>laesio enormis</i> .....	271
ee.)	Die rechtliche Behandlung eidlicher Renunziationsklauseln .....	271
d.)	Die prozessuale Ausgestaltung der <i>laesio enormis</i> : Artikel III 1.7, Artikel III 2.33, Absätze 2 bis 4, sowie Artikel V 1.3, Absatz 2 .....	273

aa.) Einleitung der Betrugsklage durch eine besondere Klageformel .....	274
bb.) Der streitwertgebundene Ausschluss von alltäglichen Klagen .....	275
cc.) Zeitliche Befristung der Betrugsklage.....	275
dd.) Darlegungs- und Beweislastverteilung im Rahmen des Betrugsprozesses aus einer <i>laesio enormis</i> .....	276
e.) Entsprechende Anwendung auf andere Vertragstypen und Schuldverhältnisse: Artikel V 2.1, Absatz 16 sowie Artikel III 1.7, Absatz 2, Satz 2 .....	277
aa.) Die analoge Anwendung des Betrugsprozesses und der <i>laesio enormis</i> im Rahmen der <i>locatio conductio</i> ....	277
bb.) Die Anwendung der <i>laesio enormis</i> auf die Leistung an Erfüllungs statt .....	278
f.) Zusammenfassende Bemerkungen zur <i>laesio enormis</i> in der Wormser Stadtrechtsreform .....	279
3. Das Rechtsbuch des Johannes Purgoldt (1503).....	279
a.) Der Autor und seine Biografie: Johannes Purgoldt .....	279
b.) Der Tatbestand des Artikels III 45 in Purgoldts Rechtsbuch: Eine Rezeption des <i>dolus re ipsa</i> .....	281
c.) Die verschiedenen ergänzenden Tatbestandsvarianten und ihre Rechtsfolgen: Eine Rezeption der dekretalistischen <i>laesio enormis</i> .....	282
d.) Zusammenfassende Bemerkungen zu Artikel III 45 in Purgoldts Rechtsbuch .....	285
4. Der Laienspiegel von Ulrich Tengler (1509) .....	286
a.) Ulrich Tengler: Eine kurze Biografie .....	286
b.) Der Tatbestand der <i>laesio enormis</i> im Laienspiegel.....	287
c.) Die alternativen Rechtsfolgen der <i>laesio enormis</i> .....	288
d.) Zwischen den beiden Rechten: Bemerkungen zur <i>laesio enormis</i> bei Ulrich Tengler .....	289
5. Das Jülicher Landrecht (1537) .....	290
a.) Die humanistische und gewohnheitsrechtliche Prägung des Jülicher Landrechts .....	290
b.) Artikel 63, Absatz 1: Die Kombination aus einem ungebührlichen Weinkauf und einem Erbkauf .....	291
aa.) Die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals des <i>ungebyrlichen wynkouffs</i> .....	291
bb.) Die Rechtsfolgen des ungebührlichen Weinkaufs im Falle eines ergänzenden Erbkaufes .....	295

c.)	Artikel 63, Absatz 2: Die <i>laesio enormis</i> im Kaufrecht und beim Prozessvergleich .....	296
aa.)	Der Anwendungsbereich: Kaufvertrag und <i>moitsoene</i> .....	296
bb.)	Tathandlung und Rechtsfolge: Der „Betrug über die Hälfte“ .....	297
d.)	Der systematische Zusammenhang zwischen dem <i>ungebyrlichen wynkouff</i> und der <i>laesio enormis</i> .....	298
e.)	Zusammenfassung: Die Bedeutung der <i>laesio enormis</i> im Jülicher Landrecht .....	300
6.	Die Württemberger Hofordnung (1514) und das Württemberger Landrecht (1555) .....	301
a.)	Die Entstehung der Württemberger Hofordnungen und des Landrechts und ihrer Regelungen zur <i>laesio enormis</i> .....	301
b.)	Die Überschreitung um ein Drittel und ihre Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis .....	304
c.)	Die Württemberger <i>laesio enormis</i> und die Irrtumsproblematik .....	308
d.)	Die Rechtsfolgen einer Verkürzung um ein Drittel.....	308
e.)	Zusammenfassung: Die lokalen Besonderheiten der Württembergischen <i>laesio enormis</i> .....	310
7.	Das Dithmarscher Landrecht (1567) .....	312
a.)	Die Entwicklung des Rechts der Bauernrepublik Dithmarschen bis 1567 .....	312
b.)	Die Rezeption der <i>laesio enormis</i> in Artikel 72 .....	313
aa.)	Betrug und Übervorteilung: Der Tatbestand der Dithmarscher <i>laesio enormis</i> .....	314
bb.)	Die Bestimmung des gerechten Preises .....	316
cc.)	Die Rezeption der Bußsummen in Artikel 72.....	317
c.)	Einordnung der Dithmarscher <i>laesio enormis</i> gegenüber dem gemeinen Recht .....	317
8.	Das Solmser Landrecht (1571).....	318
a.)	Die Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Solmser Landrechts .....	318
b.)	Artikel II 10.7: Der Tatbestand der <i>laesio enormis</i> im Solmser Landrecht.....	320
c.)	Artikel II 10.9 und II 10.7: Der Einfluss der Lehre vom gerechten Preis.....	322
d.)	Artikel II 10.7 und II 10.8: Die Rechtsfolgen der <i>laesio enormis</i> .....	323

e.)	Zusammenfassende Bemerkungen zur Einordnung der <i>laesio enormis</i> im Solmser Landrecht .....	324
9.	Die kursächsischen Konstitutionen (1572) .....	324
a.)	Die Entstehungsgeschichte der kursächsischen Konstitutionen: Ein unkonventionelles Gesetzeswerk .....	324
b.)	Artikel II.34: Die entsprechende Anwendung der Grundsätze der gemeinrechtlichen <i>laesio enormis</i> auf den Prozessvergleich .....	327
c.)	Artikel II.35: Die Bedeutung der <i>laesio enormissima</i> für das sächsische Recht .....	329
d.)	Ein „lutherisches“ Recht: Die <i>laesio enormis</i> in den kursächsischen Konstitutionen .....	332
10.	Die Erneuerte Frankfurter Reformation (1578).....	332
a.)	Die Entstehungsgeschichte der Erneuerten Frankfurter Reformation.....	332
b.)	Der Einfluss der Lehre vom <i>iustum pretium</i> auf die Erneuerte Frankfurter Reformation.....	335
c.)	Änderungen auf der Rechtsfolgende gegenüber dem Solmser Landrecht .....	336
d.)	Der Tatbestand des Betruges und der Übervorteilung .....	337
e.)	Zusammenfassende Einordnung der <i>laesio enormis</i> der Erneuerten Frankfurter Reformation.....	338
11.	Zusammenfassung Phase II: Die ausführliche Diskussion der <i>laesio enormis</i> während des 15. und 16. Jahrhunderts .....	339
III.	Der Abschied von der <i>laesio enormis canonica</i> im Partikularrecht des 17. Jahrhunderts .....	342
1.	Das wildenburgische Landrecht (1607).....	342
a.)	Die Entstehungsgeschichte des revidierten Hatzfeld-Wildenburger Landrechts.....	342
b.)	Tatbestandliche Abweichungen des Wildenburger Rechts gegenüber dem Solmser Landrecht ...	343
c.)	Die Besonderheiten der Rechtsfolgen der Wildenburger <i>laesio enormis</i> .....	345
d.)	Abschließende Einordnung des § 11 des Wildenburger Landrechts.....	346
2.	Das Württemberger Landrecht (1610) .....	346
a.)	Die Krise des Württemberger Landrechts im späten 16. Jahrhundert .....	346

b.)	Analyse der inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Landrecht von 1555 .....	348
3.	Die nassau-katzenelnbogische Landesordnung (1616) .....	350
a.)	Die Entstehungsgeschichte der nassau-katzenelnbogischen Landesordnung .....	350
b.)	Analyse der Nassauer Artikel zur <i>laesio enormis</i> .....	353
aa.)	Der Grundtatbestand der <i>laesio enormis</i> nach den Artikeln 6ff. ....	353
bb.)	Die Besonderheiten der Nassauer <i>laesio enormis</i> auf der Rechtsfolgenreihe (Artikel 6) .....	355
cc.)	Artikel 2 und 11: Ausschlussgründe für die Geltendmachung der Rechte aus der <i>laesio enormis</i> .....	356
c.)	Zusammenfassende Feststellungen zur <i>laesio enormis</i> des Nassauer Rechts .....	356
4.	Das geldernsche Landrecht (1619) .....	357
a.)	Abriss der Rechtsgeschichte des Herzogtums Geldern .....	357
b.)	Restituierung gestörter Vertragsparität .....	359
c.)	Zusammenfassende Bemerkungen zur geldernschen <i>laesio enormis</i> .....	360
5.	Das preußische Landrecht (1620) .....	361
a.)	Die Entstehung des Kurfürstentums Brandenburg-Preußen und des preußischen Landrechts von 1620 .....	361
b.)	Artikel IV 6.15.7: Die Anwendung der <i>laesio enormis</i> im Kaufrecht .....	364
c.)	Artikel IV 6.15.8: Entsprechende Übertragung des Rechtsgedankens auf andere Vertragstypen .....	365
d.)	Artikel IV 6.15.9: Die Anwendbarkeit der <i>laesio enormis</i> auf einen Prozessvergleich .....	366
e.)	Der Eklektizismus des preußischen Landrechts .....	367
6.	Das Landrecht der Markgrafschaft von Baden-Durlach (1654) ...	368
a.)	Die Entstehung des Landrechts von Baden-Durlach (1622/54) .....	368
b.)	Artikel IV 8.9: Der Grundtatbestand der kaufrechtlichen <i>laesio enormis</i> .....	370
c.)	Artikel IV 12.1: Die entsprechende Übertragung der <i>laesio enormis</i> auf den Prozessvergleich .....	373
d.)	Artikel VI 14.8: Fehler bei der Erbteilung und ihre Rechtsfolgen .....	375
e.)	Zusammenfassende Bemerkungen: Die <i>laesio enormis</i> des Landrechts von Baden-Durlach .....	377

7.	Der bayerische <i>Codex Maximilianeus</i> und das Landrecht der Oberpfalz (1616/57) .....	377
a.)	Die Entstehung des Kurfürstentums Bayern und sein geltendes Recht .....	377
b.)	Tatbestand und Rechtsfolge der <i>laesio enormis</i> nach dem <i>Codex Maximilianeus</i> : Titel 7, Artikel 2, 3 und 5 ..	381
aa.)	Der Einfluss der Lehre vom <i>iustum pretium</i> auf die kurbayerische <i>laesio enormis</i> .....	381
bb.)	Die Rechtsfolgen der <i>laesio enormis</i> : Wahlschuld oder Ersetzungsbefugnis? .....	382
cc.)	Resümierende Feststellungen zu Tatbestand und Rechtsfolge der kurbayerischen <i>laesio enormis</i> .....	384
c.)	Der Ausschluss der Geltendmachung der <i>laesio</i> <i>enormis</i> gemäß Titel 7, Artikel 4.....	384
aa.)	Auswirkungen der <i>laesio enormis</i> auf den Gläubiger des Läderten .....	384
bb.)	Verkauf einer Sache auf einer Zwangsversteigerung durch die öffentliche Hand .....	385
d.)	Die prozessuale Ausgestaltung des Beweises einer Übervorteilung über die Hälfte: Titel 7, Artikel 3.....	387
e.)	Zusammenfassende Feststellungen zur <i>laesio</i> <i>enormis</i> des <i>Codex Maximilianeus</i> .....	388
8.	Die Magdeburger Polizeiordnung (1688) .....	389
a.)	Vom Schöffenrecht zur Polizeiordnung: Die Entwicklung des Magdeburger Rechts im 17. Jahrhundert ..	389
b.)	Interpretation des Artikels 44.13 und sein Verhältnis zur <i>laesio enormis</i> .....	390
aa.)	Der Begriff der Erbengemeinschaft ( <i>communio</i> <i>coheredum</i> ).....	390
bb.)	Das Verfahren der Erbteilung im römischen und im Magdeburger Recht .....	391
cc.)	Die Vergleichbarkeit des kaufrechtlichen <i>circumvenire</i> mit der Erbteilung .....	393
dd.)	Modalitäten der erbbeilungsrechtlichen Ausgestaltung der Magdeburger <i>laesio enormis</i> .....	394
c.)	Zusammenfassende Einordnung der Magdeburger <i>laesio enormis</i> .....	395
9.	Die hohenzollerische Landesordnung (1698).....	395
a.)	Die Entwicklung des hohenzollerischen Rechts im 16. und 17. Jahrhunderts .....	395

b.) Die Bedeutung der <i>laesio enormis</i> beim Reukauf unter Leistung einer Arrha .....	397
c.) Zwischen öffentlicher Sittlichkeit und Trunksucht: Zusammenfassende Bemerkungen zur Hohenzollerischen <i>laesio enormis</i> .....	399
10. Das revidierte kurtrierische Landrecht (1713) .....	400
a.) Die Entwicklungsgeschichte des kurtrierschen Privatrechts .....	400
b.) Die <i>laesio enormis</i> im revidierten kurtrierischen Landrecht ..	400
c.) Zusammenfassende Bemerkungen zur kurtrierischen <i>laesio enormis</i> .....	403
11. Zusammenfassung Phase III: Abschied von der <i>laesio enormis</i> im Partikularrecht.....	403
 E. Schlussfolgerungen zur Rezeptionsgeschichte der <i>laesio enormis</i> .....	407
 Literaturverzeichnis .....	415
Primärliteratur .....	415
Sekundärliteratur .....	421
 Appendix .....	441

## A. Am Konfusionspunkt von Recht und Moral: Die Idee der Vertragsgerechtigkeit

### I. Die Bedeutung des vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses

Schief lagen in vertraglichen Austauschverhältnissen sind ein Phänomen, mit dem sich eine jede Zivilrechtsordnung auseinandersetzen muss: Einem übermächtigen Vertragspartner steht ein schwacher gegenüber, sodass die Gefahr besteht, dass der schwache Vertragspartner ausgebeutet wird. In solchen Situationen stellt sich stets die Frage, ob und in welchem Umfang eine Rechtsordnung Schutzmaßnahmen für die schwächere Partei ergreifen möchte. Von maßgeblicher Bedeutung für die Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen sind an der Idee ausgleichender Gerechtigkeit orientierte höherrangige Wertungen, etwa verfassungsrechtlicher Natur, aus denen sich einerseits überhaupt das Vorliegen einer vertraglichen Schief lage ergibt, und aus denen andererseits die Befugnis abgeleitet wird, die Vertragsfreiheit wenigstens eines der Kontrahenten in ihrer Reichweite beschränken zu müssen. Unter dieser Prämisse empfiehlt es sich, sich mit der ebenso praktischen wie dogmatischen Frage zu beschäftigen, nach welchem Modus eine solche Rechtsanwendung konkret zu erfolgen hat und welcher Gestalt sie ist. Eine allgemeingültige und allumfassende Antwort kann es hierauf angesichts der Vielgestaltigkeit und Vielschichtigkeit der Lebensverhältnisse ebenso wenig für das Privatrecht wie generell geben. Jedoch kann ein im Laufe der Rechtsgeschichte häufig gewählter Anknüpfungspunkt im Vertragsrecht ausgemacht werden, der Judikative, Exekutive und Legislative gleichermaßen als Einfallstor für den Transport höherrangiger Wertungen in das Privatrecht gedient hat und dient: das *vertragliche Gegenseitigkeitsverhältnis*.

Mit diesem Begriff ist hier nicht ausschließlich die synallagmatische Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung gemeint, sondern ihm liegt ein weites Verständnis zugrunde. Es rekurriert auf die sozial-ökonomische Dimension des Vertragsinstituts, die den Vertrag als ein Medium begreift, einen gefundenen Interessenausgleich der beteiligten Parteien im Einzelfall rechtsverbindlich zu fundamentieren. Rechtsverbindlichkeit bedeutet, dass die Vertragspartner miteinander übereinkommen, bestimmte Handlungen zugunsten des anderen oder eines Dritten vorzunehmen oder wie auch immer geartete Einwirkungen auf den eigenen Status, eigene Rechte und eigene Güter zu dulden, und dass sie sich aufgrund etablierter, staatlicher Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen darauf verlassen können, der andere werde seinem Versprechen nachkommen. Die Begegnung der Kontrahenten auf Augenhöhe ist daher ein elementarer Baustein des Vertragsinstituts. Die DNA, die dieses Vertrauensgleichgewicht konstituiert, ist die gemeinsame Auffassung, dass

das vertraglich Normierte einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen darstellt bzw. bei einseitigen Verträgen den Interessen aller Beteiligten gerecht wird. Sie begründet eine Vermutung, dass der Vertragsinhalt tatsächlich diesen Kriterien entspricht, und gewährleistet in diesem Sinne eine gewisse „Richtigkeit“ des Vertrages.<sup>1</sup> Der Vertrag ist also auf Mitbestimmung beider Parteien angelegt: Der Theorie nach müsste jede Partei in der Lage sein, sich frei nach ihrem Belieben auch für den Verzicht auf den Vertragsschluss entscheiden zu können (sog. negative Mitbestimmung). Andererseits ist diese Option auch nur dann wirkungsmächtig, wenn dieser Verzicht für die jeweils andere Partei ein Opfer darstellen würde, auf das sie wiederum lieber verzichten wolle (sog. positive Mitbestimmung). Nur das Zusammenspiel beider Elemente ist in der Lage, auf beide potenzielle Vertragsparteien einen gewissen Druck zum Vertragsschluss auszuüben, unterstellt natürlich, dass dieser den alleinigen Weg zur Befriedigung der offenen Bedürfnisse darstellt. So wird eine Balance geschaffen, die man als „Vertragspartnerschaft“ bezeichnen kann.<sup>2</sup> In diesem Sinne wird dem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis auch die Bezeichnung *Äquivalenzverhältnis* oder *Vertragsparität* verliehen, weil es ein harmonisches Gleichgewicht innerhalb der Vertragspartnerschaft begründet.

Das Vertragsrecht, das mit seinen Regelungsmechanismen die äußeren rechtlichen Strukturen zur Reflexion der Interessenproportionierung bereitstellt, bewegt sich daher in einem besonderen Spannungsverhältnis zwischen individueller Freiheit und äußerem Zwang.<sup>3</sup> Es liefert ein System von Verhaltensnormen sowie ein geordnetes Verfahren zur Lösung von Konflikten zwischen den Vertragsparteien und erfüllt dabei als wirtschafts- und sozialpolitisches Ausgleichsinstrument wichtige marktorientierte Aufgaben.<sup>4</sup> Die Bedeutung des vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses zeigt sich im Vertragsrecht insbesondere in dem von Zwang geprägten Teil, indem dem Gläubiger einer Forderung Sanktionsmittel und Durchsetzungsmechanismen zur Seite gestellt werden für den Fall, dass der Schuldner seiner versprochenen Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder (ggf. auch nur teilweise) nicht sachgerecht nachkommt. Der Gegenseitigkeitsgedanke des Vertragsrechts tritt aber auch schon bei Vertragsschluss offen zutage, zumal der Entstehungsprozess eines Vertrages nicht nur als das bloße Zusammenspiel von Angebot und Annahme, sondern vielmehr als ein vielschichtiger Vorgang zu begreifen ist, bei dem mögliche externe Einflussfaktoren auf die Willensbildung und -äußerung einer Vertragspartei gleichermaßen auf ihre Redlichkeit und Angemessenheit hin zu untersuchen sind.

---

1 Schmidt-Rimpler, Grundfragen einer Erneuerung des Privatrechts.

2 Hönn, Kompensation gestörter Vertragsparität, 88–108.

3 Kessler/Gilmore/Kronman, Contracts, 2ff.

4 Schmid, Zur sozialen Wirklichkeit des Vertrages, 206ff.

So ist es etwa zugunsten einer Vertragspartei zu berücksichtigen, dass sie aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung durch Täuschung oder Drohung seitens der anderen nicht in der Lage war, ihre Entscheidungsfreiheit adäquat zur vollen Entfaltung zu bringen. Zur Analyse der kognitiven Prozesse der Willensbildung sowie der Willensäußerung beider Vertragsparteien dahingehend, ob ein untragbares Ungleichgewicht das Vertragsverhältnis belastet, hält das Vertragsrecht für den Rechtsanwender einen umfassenden Kanon an Rechtsbegriffen bereit. Die Unterscheidung zwischen synallagmatischen Vertragspflichten und anderen Leistungspflichten, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht, bildet hierbei eine zentrale Säule der schematischen Erfassung der vielgestaltigen Vertragspflichten.<sup>5</sup> Im Gesetz normierte Vertragstypen gestatten es darüber hinaus, mit ihren Begrifflichkeiten die Vertragspflichten der einzelnen Parteien genauer zu erfassen, zu interpretieren und zu konkretisieren. Das Vertragsrecht verfolgt unter diesem Blickwinkel im Ergebnis sowohl eine dienende als auch eine herrschende Funktion, indem es einerseits die Erforschung vertraglicher Ungleichgewichte ermöglicht und andererseits der unterlegenen Vertragspartei helfend zur Seite steht.

Der Vertragsmechanismus gewährt auf diese Weise dem Einzelnen die praktische Möglichkeit, seine Rechtsverhältnisse zu ordnen und sich so seiner grundrechtlichen Freiheit zu bedienen, wobei diese ihre Grenze dort findet, wo er zur Erfüllung seiner Wünsche und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Willenserklärung seines Gegenübers angewiesen ist. In dem Gegenseitigkeitsgedanken bringt die Rechtsordnung ihre umsichtige Zurückhaltung gegenüber der Entfaltung der freien Persönlichkeit der Privatrechtssubjekte auf dem Markt zum Ausdruck. Gleichermaßen können sich auf diese Weise die Marktteilnehmer grundsätzlich zu beliebigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichten, ohne dass deren Inhalt den Interessenkreis des Staates tangiert oder diesen zur Korrektur berechtigt. Im Gegenteil: Durch die Errichtung einer ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Staat sogar verpflichtet, notfalls einer Vertragspartei bei der Erreichung ihrer vertraglich vereinbarten Ziele unterstützend zur Hand zu gehen.

Diese unter dem Gesichtspunkt der Privatautonomie gebotene, vorsichtige Zurückhaltung des Staates zeigt sich ebenfalls darin, dass er für gewöhnlich in seinen privatrechtlichen Gesetzen lediglich ergänzende Bestimmungen normiert, die additiv zur Anwendung kommen sollen, wenn es die einzelnen Kontrahenten unterlassen haben, für den konkret eingetretenen Sachverhalt eigenständig Verhaltensnormen aufzustellen, oder dies (absichtlich oder unbewusst) nur lückenhaft geschehen ist. Privatautonomie besteht in der Befugnis einer Partei, ohne Anlehnung an ein bestimmtes Gesetz oder sogar im Widerspruch zu dessen Wortlaut

---

5 Hierzu beachte insbesondere die gelungenen einleitenden Ausführungen bei Gordley, *The philosophical origins of modern contract doctrine*, 1ff. Hervorhebung im Original.

sich jemanden mit rechtlicher Wirkung zu verpflichten.<sup>6</sup> Sie findet ihre Schranken in denjenigen Regelungen, die seitens des Staates aufgestellt worden sind, um bestimmten Allgemeinwohlinteressen gerecht zu werden, die anderenfalls nicht ausreichend erreicht bzw. konserviert werden könnten.

Auch an dieser Stelle zeigt sich wieder die Bedeutung des vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses. Es stellt die eine Vertragspartei in die Schuld der anderen und unterwirft sie so vorübergehend ihrer Herrschaft. Die Herrschaft eines einzelnen Privatrechtssubjekts kann allerdings niemals so weit reichen wie die Autorität des Staates, in deren Ge- bzw. Verbundenheit und Unterwerfung er sich mit allen anderen Privatrechtssubjekten befindet, sofern sie dazu führt, dass inner- und gesamtstaatliche Interessen tangiert bzw. destruiert werden. In diesem Fall muss sich der Staat dazu aufgefordert ansehen, der angemäßen Autorität des Gläubigers Einhalt zu gebieten und dem unterlegenen Schuldner Schutz zu gewähren. Die Reichweite des staatlichen Korrekturrechts steht hierbei unter dem Wechselwirkungsgedanken: Um dem Verhandlungsgeschick, das ebenfalls Teil der grundrechtlichen Freiheit der Privatrechtssubjekte ist, weitestgehend zur Geltung zu verhelfen, erstreckt sich die staatliche Schutzpflicht nur auf diejenigen Fälle, in denen eine grobe Schieflage innerhalb des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses festzustellen ist.

Eine derartige *Imparität* liegt etwa in denjenigen Fällen vor, in denen ein Vertragspartner nicht in der Lage ist, einen als „gerecht“ zu bezeichnenden Interessenausgleich unter zumutbaren Opfern zu erreichen. Unmittelbar ließe sie sich feststellen, wenn ihm angesichts des erdrückenden Gewichts der anderen Partei bei den Vertragsverhandlungen kein angemessener Bereich materieller Selbstbestimmung verblieben ist, was wiederum auf der Grundlage unterschiedlicher Gerechtigkeitsskriterien zu ermitteln ist.<sup>7</sup> Abhängig vom Umfang und den Auswirkungen des vertraglichen Ungleichgewichts kennt die Rechtsordnung in diesen Situationen verschiedene Reaktionsmöglichkeiten von staatlicher Seite. Repressiv kann nach Vertragsschluss entweder der ungleiche Vertrag kraft Gesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt werden, oder aber nur die Unwirksamkeit der konkreten, die Schieflage begründenden vertraglichen Regelungen angeordnet werden, während der übrige Teil des Vertrages wirksam bleibt. Präventiv kann der Gesetzgeber auch dafür sorgen, dass eine entsprechende Schieflage noch vor Vertragsschluss ausgeglichen und so die unterlegene Partei möglichst auf Augenhöhe zu ihrem Kontrahenten für den Vertragsschluss gehoben wird. Das vertragliche Gegenseitigkeitsverhältnis fungiert bei diesem System als Messwert, bei dessen Ausschlagen in die eine oder andere Richtung behördliche oder gerichtliche Korrektur,

---

6 Scherrer, Die geschichtliche Entwicklung des Prinzips der Vertragsfreiheit, 7f.

7 Siehe hierzu auch Hönn, Kompensation gestörter Vertragsparität, 97.

bei einem Ausschlagen in den „roten Bereich“ sogar die vollständige Loslösung der vertraglichen Bindung erforderlich wird.

## II. Forschungsgegenstand und Fragestellung

Eine solche liberale Sichtweise auf das Wesen des Vertrages als Mittel der Freiheitsverwirklichung und der Bedürfnisbefriedigung ist allerdings entgegen dem ersten Anschein weder zwingend noch selbstverständlich. Heute erweist sich das vertragliche Äquivalenzverhältnis als Manifestation grundrechtlicher Freiheit sowie als Indikator für staatliche Korrekturmöglichkeiten. Dies war allerdings nicht zu allen Zeiten so, nicht einmal die Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung wurde zu allen Zeiten als Verwirklichung privatrechtlicher Vertragsfreiheit aufgefasst, und deren Inhalt und Verständnis wandelte sich abhängig von den jeweiligen sozialen und ökonomischen Gesellschaftsstrukturen.<sup>8</sup> Das Vertragsinstitut selbst scheint so alt wie die Menschheit zu sein, die Behandlung vertraglicher Ungleichgewichte ebenso. Gesetzgebung und Rechtsprechung hatten sich seit jeher mit der Frage zu beschäftigen, wie in solchen Fällen zu reagieren sei und welche Vertragspartei aus welchem Grund besonderer staatlicher Unterstützung bedürfe. Flankierend traten und treten behördliche Aufsichtspflichten hinzu, insbesondere um auf dem Markt die Einhaltung der obrigkeitlichen Regelungen zu kontrollieren und sicherzustellen. Im Laufe der europäischen Rechtsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit hat sich ein Rechtsinstitut besonders hervorgetan, das von den Gerichten zur Vertragskontrolle und zur Bewältigung vertraglicher Ungleichgewichtslagen herangezogen worden ist: die sog. *laesio enormis*.

1. Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung des partikularen Vertragsrechts im Heiligen Römischen Reich
  - a.) Die Entwicklung der *laesio enormis* bis zum 17. Jahrhundert

Die *laesio enormis* war ein Rechtsinstitut, das die Glossatoren auf der Basis zweier Reskripte der römischen Kaiser Diokletian und Maximian entwickelten, die den Schlusspunkt einer langen antiken Tradition gebildet hatten. Während der rechtliche Gehalt der Entscheidungen in frühmittelalterlicher Zeit zurückgedrängt wurde und schließlich gänzlich in Vergessenheit geriet, lebte der Rechtsgedanke der

---

<sup>8</sup> Hierzu beachte insbesondere die vertragsdogmatischen Ausführungen bei Scherrer, Die geschichtliche Entwicklung des Prinzips der Vertragsfreiheit, 8f.; Schmid, Zur sozialen Wirklichkeit des Vertrages, 15f., 210ff.

Reskripte mit theologischen Durchfärbungen als sog. Lehre vom gerechten Preis (*iustum pretium*) in theologischen Werken, aber auch in einzelnen Gesetzesbüchern fort. Erstmals, wenn auch zögerlich, findet sich ein klarer Bezug zwischen der Lehre vom gerechten Preis und den diokletianischen Reskripten wieder in Rechtsquellen des 10. Jahrhunderts. Neuen Aufwind erhielt die wissenschaftliche Bearbeitung der Reskripte durch die ausführliche Interpretation der *lex secunda* (also eines der beiden Reskripte, das in den *Codex Justinianus* unter C. 4,44,2 Eingang gefunden hat) durch die Glossatoren und Postglossatoren seit dem frühen 12. Jahrhundert. Im Zentrum ihrer Erörterungen standen die Einordnung der Textstelle in das sog. *circumvenire*-System der Digesten, das aus ihrer Sicht die Grundlage des römischen Kaufrechts bildete, sowie die dogmatische Erschließung der Thematik unter dem Blickwinkel der drei in C. 4,44,8 genannten Fallgruppen des *dolus*, der *metus* und des Reskripts C. 4,44,2. Ihre Theorien fanden alsbald auch unter den Kanonisten Anklang, nachdem drei Dekretalen des *Liber Extra* päpstliche Entscheidungen enthielten, die den Rechtsgedanken aus C. 4,44,2 aufgriffen und in abgewandelter Form wiedergaben. Die Wissenschaft vom Kirchenrecht nutzte diese Möglichkeit, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Dekretalen und den legistischen Auffassungen herauszuarbeiten und theologisch zu begründen bzw. zu bewerten. Anknüpfungspunkt ihrer Überlegungen waren insbesondere die Lehre vom gerechten Preis (*iustum pretium*) sowie die in C. 4,44,2 zutage tretende Milde (*clementia*) und das Mitleid mit dem Geschädigten (*misericordia*), aber auch die der *humanitas* zugrunde liegende Menschenfreundlichkeit (*philanthropia*), die sie als Einfallstore für ihre moraltheologischen Anschauungen nutzen. Diesem unverbundenen Nebeneinander differenter und in zahlreichen zentralen Fragestellungen divergierender Systeme stand die von den gelehrten Juristen proklamierte sog. Unitätsthese entgegen, wonach das gemeine Recht (*ius commune*) keine Unterschiede aufweisen und ein in sich geschlossenes, widerspruchsfreies Rechtssystem darstellen sollte. Ihre eigentlichen Tatbestandsmerkmale waren angesichts der Meinungsverschiedenheiten zwischen Legisten und Kanonisten bis weit in die frühe Neuzeit hinein umstritten, ehe die *laesio enormis* im 17. Jahrhundert in ihrer hergebrachten Form einen merklichen Bedeutungsverlust erlitt und der Diskurs um ihre Voraussetzungen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gänzlich zum Erliegen kam. In der Zeit zwischen dem 13. und dem 17. Jahrhundert dienten die beiden Modelle des römischen und des kanonischen Rechts den Partikularrechten als Vorlage für die Entwicklung selbstständiger Konzepte und Regelungen, die sich mit der Bedeutung des Gerechtigkeitsgedankens für das Vertragsrecht auseinandersetzten und die *laesio enormis* des gemeinen Rechts rezipierten. Ihre mannigfaltigen Variationen und Entwicklungslinien sollen im Zentrum dieser Arbeit stehen.

## b.) Überblick über die einschlägige publizierte Fachliteratur

Die legistische Diskussion um die *laesio enormis* ist schon lange Gegenstand zahlreicher rechtshistorischer Forschungsarbeiten und trotz ihrer wenigen offenen Fragestellungen (insbesondere um die Interpolation) ein inzwischen gut erschlossenes Forschungsgebiet. Schulze<sup>9</sup> und Dekkers<sup>10</sup> haben in zwei verschiedenen Werken versucht, einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der *laesio enormis* seit der römischen Antike bis zu ihrer Zeit zu geben. Angesichts der Stofffülle bleiben ihre Darstellungen jedoch nur an der Oberfläche. Eine mögliche Stoffsammlung deutscher Rechtsquellen, die auf den Rechtsgedanken der *laesio enormis* zurückzuführen sein könnten, findet sich auch bei Stobbe.<sup>11</sup> Dieser beschäftigt sich allerdings ebenfalls nicht weiter mit den Rechtsquellen und hat, wie die anderen beiden Autoren, damit zu kämpfen, dass zum Entstehungszeitpunkt ihrer Werke die zahlreichen kirchenrechtlichen Quellen noch unzureichend erforscht waren und dementsprechend nicht angemessen berücksichtigt werden konnten.

Bei der Einordnung der antiken und legistischen *laesio enormis* hat sich zuletzt besonders Göttlicher mit ihrem Werk „Auf der Suche nach dem gerechten Preis“ hervorgetan, in dem sie die Entwicklung und Kontinuität der Idee der Vertragsgerechtigkeit in der römischen Philosophiegeschichte beleuchtet hat.<sup>12</sup> Eine systematische Darstellung der *laesio enormis* in Bezug auf den Wuchertatbestand, der ebenfalls in der unlauteren Übervorteilung des Vertragspartners besteht, lieferte Becker mit seinem Werk „Die Lehre von der *laesio enormis* in der Sicht der heutigen Wucherproblematik“.<sup>13</sup>

Eine intensive rechtshistorische Auseinandersetzung mit den theologischen und kanonischen Aussagen zu Vertragsgerechtigkeit und zur *laesio enormis* setzte demgegenüber erst in jüngerer Zeit ein. Vorreiter war hier insbesondere Baldwin, der sich in seinem 92 Seiten langen Aufsatz „The Medieval Theories of the Just Price“, der 1959 in der Zeitschrift *Transactions of the American Philosophical Society* publiziert wurde, mit den Entwicklung der Theorie vom *iustum pretium* im Kirchenrecht sowie mit den entsprechenden Kommentaren hierzu von theologischer Seite her (der sog. Moraljurisprudenz) auseinandersetzte.<sup>14</sup> Kalb ergänzte dieses Werk im Rahmen seiner Forschungen, wobei insbesondere seine Habilitationsschrift „*Laesio enormis* im gelehrten Recht“<sup>15</sup> und seine zwei Aufsätze „Objektive

9 Schulze, Die *laesio enormis* in der deutschen Privatrechtsgeschichte.

10 Dekkers, La lésion énorme.

11 Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 250ff.

12 Göttlicher, Auf der Suche nach dem gerechten Preis.

13 Becker, Die Lehre von der *laesio enormis* in der Sicht der heutigen Wucherproblematik.

14 Baldwin, The Medieval Theories of the Just Price.

15 Kalb, *Laesio enormis* im gelehrten Recht.